Stellungnahme der gutefrage.net GmbH zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Über die gutefrage.net GmbH:

gutefrage wurde 2006 mit der Idee gegründet, einen zentralen Ort für Fragen und Antworten von Menschen für Menschen zu schaffen.

Heute nutzen mehr als 2 Millionen registrierte Nutzerinnen und Nutzer die Plattform, um Erfahrungen und Perspektiven zu teilen. Über 270 Millionen Contentitems wurden auf gutefrage bisher insgesamt gepostet. Im letzten Jahr wurden auf gutefrage über 1,1 Milliarden Beiträge gelesen.

gutefrage steht für moderierten, respektvollen Austausch und für Orientierung durch menschliche Erfahrung. In einem digitalen Umfeld, das zunehmend von Automatisierung, algorithmischer Zuspitzung und KI-generierten Inhalten geprägt ist, positioniert sich gutefrage als „Human Media“: echte Stimmen, nachvollziehbare Einordnung und Dialog statt bloßer Geschwindigkeit oder Reichweite.

Zur gutefrage.net GmbH gehören ebenfalls die Automotive-Community MOTOR-TALK, die Ratgeber-Redaktion helpster sowie dem Restaurantführer speisekarte.de.

Die gutefrage.net GmbH unterstützt, dass Personen, deren Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum durch strafwürdige Verhaltensweisen (z.B. durch sexualisierte oder denunzierende Bilder bzw. Deepfakes) verletzt sind, mehr Möglichkeiten erhalten, um Inhalte entfernen zu lassen sowie Anzeige zu erstatten. Gerade betroffene Personen sind in einer belastenden emotionalen Situation und brauchen einen einfachen Weg, um Inhalte auf Plattformen zu melden und gegen Täter vorzugehen. Es braucht einen effektiven Rahmen für die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung. Die Herstellung und Verbreitung von sexualisierten Deepfakes sollte ebenso unter Strafe stehen, wie die bewusste Verunglimpfung einer anderen Person, mit dem Ziel, die Würde dieser zu verletzen. Hier gilt es jedoch klar abzugrenzen, was strafrechtlich relevant ist. Satire und weitere künstlerische Formen, mit digitalen Inhalten umzugehen, müssen geschützt bleiben. In diesen Fällen wäre eine Kennzeichnung dieser als KI-generierter Content sinnvoll.

Es ist ebenfalls sinnvoll, die heimliche Überwachung anderer Personen via GPS-Trackern zu untersagen und genauso strafrechtlich zu regeln. Die Ergänzung von § 202d ist ratsam. Hier sollten auch die Rechte von Minderjährigen bedacht werden, die ebenfalls nicht ohne eigene Zustimmung getrackt und nachverfolgt werden sollen. Grundsätzlich sollten alle Schritte zur Einleitung einer Prüfung gegen andere Nutzer auch minderjährigen Personen zur Verfügung stehen.

Wir teilen die Ansicht, dass § 184k StGB um den Schutz der Intimsphäre vor Verletzungen durch Bildaufnahmen erweitert werden sollte. Ferner sollte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte durch täuschende Inhalte ein neuer § 201b StGB eingefügt werden. Hierbei muss jedoch die Kunstfreiheit

gutefrage.net GmbH • Erika-Mann-Straße 23 • 80636 München • T +49 (0) 89 / 51 51 46-0 • F +49 (0) 89 / 51 51 46-214 • office@gutefrage.net
Handelsregister: AG München HRB 165109 Geschäftsführung: Nepomuk Seiler, Mathias Wunder, Michael Amtmann

mitgedacht werden. Zentral muss gleichwohl sein, dass das Internet kein straffreier Raum ist, beziehungsweise, dass strafwürdige Verhaltensweisen digital nicht weniger problematisch sind als in der Offline-Welt.

Richter sollten in den Entscheidungsfindungsprozess die Plattformen mit einbeziehen. Hierbei sollte (besonders bei dauerhaften Sperren) die Historie der Nutzeraccounts konsultiert werden. Grundsätzlich bieten Plattformen unterschiedliche Möglichkeiten, wie Accounts auf diesen aktiv sein können. Einen klassischen “Lesemodus” haben nicht alle Plattformen und deren Konzeption würde gerade für kleinere Anbieter einen großen Kostenaufwand bedeuten. Die Einschränkungen der “Täterkonten” sollten somit auf das ideale Set-Up der Plattformen abgestimmt sein. So kann u.a. eine Einschränkung von Bewertungsoptionen (wie das Liken von Inhalten) eine sinnvolle Maßnahme beispielsweise gegen Stalking sein.

Der prognostizierte Erfüllungsaufwand ist in unseren Augen deutlich zu niedrig kalkuliert. Allein Moderatoren auf gutefrage, einer rein auf den deutschsprachigen Raum fokussierten Plattform, treffen täglich über 2000 Moderationsentscheidungen und sprechen wöchentlich eine dreistellige Anzahl an Accountsperren aus. Je nach Umfang der Postings eines Users kann eine Entscheidung für und gegen eine temporäre bzw. dauerhafte Sperre mehr Zeit in Anspruch nehmen. Bei Fällen von Onlinestalkings und der Verbreitung von Deepfakes werden potenzielle Täter in der Regel ihre Inhalte nicht auf einer Plattform bzw. in einer Community veröffentlichen. Hier müssen also crossmedial Fälle aufgearbeitet werden, was im Schnitt wohl deutlich länger als die bemessenen zehn Minuten dauern wird.

Richterliche Anordnung von Sperren sind nicht unbedingt ein scharfes Schwert. Eine solche hätte nur bedeutendes Gewicht, wenn ein User sehr an einem Account hängt (da der User dort viele Kontakte, Beiträge etc. hat). Bei extra für sexualisierte oder denunzierende Bilder bzw. Deepfakes angelegte Accounts, ist dem Nutzer eine Sperrung des neuen Accounts völlig gleichgültig.

Zudem sind Plattformen, die sich an den Digital Services Act halten, bei sehr kritischen Inhalten sehr viel schneller, als es eine richterliche Anordnung sein kann. Unklar ist, wie Plattformen sicherstellen sollen, dass einmal gesperrte Nutzer sich nicht neu registrieren können und wie entsprechende Maßnahmen mit dem DSA vereinbar sein können.

Der Digital Services Act legt in Art. 23 zwar das Hausrecht der Plattformen fest, die auch laut Art. 14 technisch gegen eine Wiederanmeldung vorgehen können. Jedoch steht zum einen der Kontrahierungszwang dagegen, welcher besagt, dass Plattformen semi-öffentliche Räume sind und eine dauerhafte Sperre somit einen Ausschluss aus dem sozialen Leben darstellen würde.

Zum anderen sieht der DSA nur ein technisches Vorgehen gegen die explizit zur Anmeldung genutzten personenbezogenen Daten wie beispielsweise die Mail- und IP-Adresse oder eine hinterlegte Handynummer vor. Meldet sich ein Nutzer nach einer begründeten und verhältnismäßigen Sperre jedoch mit anderen Daten oder technischen Umgehungen wie einem VPN an, so ist die Sanktion nutzlos, denn es besteht kein konkreter Nachweis, dass es sich um dieselbe Person hinter den Profilen handelt.

Die Dauer von temporären Sperrzeiten sollten den klassischen Sperrzeiten der Plattformen angepasst werden. Hier wäre es für andere Nutzer unklar, wie ein Nutzer plötzlich länger oder kürzer temporär gesperrt würde als jeder andere Nutzer.

Plattformen sollen Daten von potenziellen Tätern nur weitergeben, wenn ein klarer Straftatbestand vorliegt. Die Anonymität im Internet ist ein hohes Gut, welches nicht leichtfertig gefährdet werden darf. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten eines Nutzers sollte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte weiterhin nur in Verbindung mit einem richterlichen Beschluss möglich sein.

Was es dringend braucht, sind Mechanismen, die Plattformen und Justiz vor einer Flutung von Fällen eines einzelnen Nutzers schützen. Gerade persönliche Konflikte führen zu zahlreichen Meldungen. In manchen Fällen werden Inhalte von Nutzer aus persönlichen Motiven dauerhaft gemeldet. Natürlich gibt es auch Trollaccounts, die Plattformen schaden wollen durch dauerhafte Meldungen. Von solchen bewussten Falschmeldungsfällen ist auch bei Meldungen des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt auszugehen. Hier muss es Mechanismen geben, dass Gerichte und Plattformen durch einzelne Trolle nicht belastet werden. Im DSA wird dies unter Art. 20 Abs. 4 festgelegt.

Unklar ist, wie die beweissichernde Anordnung ablaufen soll. Wie steht die gewünschte Speicherung von Daten, wie IP-Adressen, im Verhältnis zu DSGVO Art. 5? Wann endet exakt die Speicherung der personenbezogenen Daten? Hier sind mehrere Fragen offen, deren Antworten konkretisiert werden müssen.

Gerade für mittlere und kleinere Unternehmen ist es wichtig, dass, sofern sie kooperativ mit den Behörden zusammenarbeiten und keine systematischen Fehler in ihrer Moderation aufweisen, nicht an Verfahrenskosten beteiligt werden. Auch kleinere Beträge können auf Dauer kleinere und mittlere Player belasten und Anreiz für Nutzer bieten, Meldeprozesse anzustoßen. Während für “Big Tech” dieses kein Risiko bedeutet, sind hier KMUs sehr betroffen.

Sofern eine Plattform sich nicht an die Gesetzgebung hält, sollte es ein Bußgeldverfahren geben. Hierbei sollte keine fixe Summe (wie 500.000 Euro) angegeben werden. Solche Strafen würden für KMUs wahrscheinlich das finanzielle Aus bedeuten und wären für “Big Tech”-Unternehmen hingegen lächerlich gering. Hier besteht die Gefahr, dass einfach Strafen gezahlt werden, statt das Gesetz umzusetzen. Sinnvoller ist, wie im DSA unter Art. 74 auch so vorgesehen, ein prozentualer Anteil vom vorangegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtjahresumsatzes, der sich im mittleren einstelligen Bereich bewegen sollte.

Resümee:

Verletzungen von Persönlichkeitsrechten im digitalen Raum müssen ernst genommen und sanktioniert werden. Die Erweiterungen von § 184k, § 201a sowie § 202d sind richtig und werden von uns begrüßt. Die Hürden, Inhalte zu melden und zivilrechtlich gegen Täter vorzugehen, müssen niedrig sein. Dies gilt auch für minderjährige Personen. Gleichzeitig muss das Gesetz so ausgelegt sein, dass Plattformen, die sich aktiv für die Bekämpfung von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten,

Deepfakes und Co. einsetzen, nicht finanziell oder durch hohe bürokratische Hürden belastet werden. Bei klaren Verstößen sollten Strafzahlungen an den Jahresumsatz gekoppelt werden.

Es sollte klarer definiert werden, was eine Persönlichkeitsverletzung ist. Wir halten die “bewusste Verunglimpfung einer anderen Person zu deren Nachteil oder deren Herabwürdigung” als sinnvolle Definition. So wird die Kunstfreiheit (u.a. satirische Beiträge) nicht beschnitten. Ebenfalls sollte der Prozess zur Beweissicherung noch deutlicher ausformuliert werden, da es hier noch Unklarheiten gibt.

Mit einzelnen Anpassungen ergibt sich ein rundes Gesetz, welches die Interessen von Opfern, vermeintlichen Tätern, Plattformen, Justiz und Gesellschaft in Einklang bringt. Setzt man diese um, entsteht ein Gesetz, das effektiven Opferschutz ins digitale Zeitalter befördert.

München, den 18.05.2026

Nepomuk Seiler und Sven Winter für die gutefrage.net GmbH